

# MIETVEREINBARUNG

## Villacher Advent 2018

über die Miete einer Einheit im Rahmen des Villacher Advent

zwischen der

Stadtmarketing Villach GesmbH,

Hans-Gasser-Platz 5, 9500 Villach

und

im folgenden kurz **Veranstalter** genannt

vertreten durch den GF Gerhard Angerer

im folgenden kurz **Mieter** genannt

vertreten durch **«Vorname» «Nachname»**

wie folgt:

### 1.) Veranstalter

Veranstalter ist die Stadtmarketing Villach GesmbH, Hans-Gasser-Platz 5 in 9500 Villach. Vertragspartner eines allenfalls zustande kommenden Vertrages gemäß den Ausschreibungsunterlagen und den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Stadtmarketing Villach GesmbH, im Folgenden Veranstalter genannt, und der Bewerber, im Folgenden Aussteller genannt.

### 2.) Grundsätzliches

Die Veranstalter veranstaltet den jährlich stattfindenden „Villacher Advent“. Die Vereinbarung regelt die Nutzung einer Einheit durch eine Anmietung der Infrastruktur und bezieht sich auf die Anmeldung des Ausstellers. Der Aussteller verpflichtet sich sämtliche gesetzlichen Bestimmungen sowie allenfalls darauf fußende Verordnungen einzuhalten. Grundlage der Geschäftsbeziehung bilden die bei der Anmeldung übergebenen Ausschreibungsunterlagen.

### 3.) Anmeldung

Für die Anmeldung ist ausschließlich das entsprechende Formular zu verwenden. Als Grundlage für die Zulassung dient ausschließlich das korrekt und vollkommen ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular. Die Anmeldung stellt ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot dar, mit dem der Aussteller gleichzeitig die Teilnahmebedingungen und die AGB als verbindlich anerkennt, und zwar für sich und für alle von ihm auf dem Markt Beschäftigten und Beauftragten. Der Aussteller erklärt, dass die Angaben im Anmeldeformular richtig und vollständig sind und nichts verschwiegen zu haben. Sollte die Anmeldung unrichtig erfolgt sein, ist der Veranstalter ohne Nachfristsetzung sofort berechtigt den Widerruf der Zulassung auszusprechen.

### 4.) Zulassung

Der Veranstalter unterzieht die Anmeldungen einer Beurteilung und entscheidet letztlich über die Zulassung. Die Entscheidung des Veranstalters ist verbindlich und nicht anfechtbar. Für den Aussteller besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung.

Eine gültige Gewerbeberichtigung bzw. Anerkennung als Künstler, Designer oder Fachinstitution ist Voraussetzung zur Teilnahme am Markt.

Der Aussteller erhält eine Mitteilung über seine Zulassung oder Ablehnung in schriftlicher Form. Bis zum Erhalt dieser Mitteilung ist der Aussteller an sein Angebot gebunden.

Sollten die Teilnahmevoraussetzungen vom Aussteller nicht mehr vorhanden sein, kann eine einmal erteilte Zulassung jederzeit vom Veranstalter widerrufen werden. Ein Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. In all diesen Fällen hat der Aussteller weder das Recht auf einen Rücktritt noch Anspruch auf Schadenersatz.

### 5.) Gültigkeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird für den Villacher Advent / Silvestermarkt 2018 plus Auf-, u Abbauzeiten abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch für die Folgejahre kann jedoch daraus nicht abgeleitet werden.

Die Vereinbarungsparteien halten ausdrücklich fest, dass keine Nebenabreden getroffen wurden. Zusatzvereinbarungen und Änderungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie in einer Schriftform errichtet wurden und von beiden Vereinbarungsparteien unterfertigt sind. Der Mieter erklärt hiermit, über sämtliche gewerberechtliche Auflagen bezüglich der Weihnachtsgastronomie aufgeklärt worden zu sein.

#### **6.) Öffnungszeiten**

Die Tagesöffnungszeiten Sonntag bis Donnerstag täglich von 10.00 bis 19.00 Uhr und Freitag und Samstag von 10.00 bis 20.00 Uhr sind verpflichtende Kernöffnungszeiten für die Gastronomie gilt Sonntag bis Donnerstag täglich von 10.00 bis 22.00 Uhr und Freitag und Samstag von 10.00 bis 23.00 (sofern dies auch die Behörde genehmigt von 22.00 bis 23.00 Uhr ohne Musik) Uhr die nicht unterschritten werden dürfen. Sollten die Öffnungszeiten nachträglich geändert werden, so verpflichtet sich der Aussteller diese geänderten Öffnungszeiten einzuhalten. Sollte aus welchen Gründen auch immer der Markt frühzeitig geschlossen werden, so hat der Aussteller keinen wie immer gearteten Anspruch auf Rückzahlung der von ihm geleisteten Standgebühr und Kaution.

Wird die Öffnungszeit vom Aussteller beharrlich trotz einer schriftlichen Abmahnung nicht eingehalten, so ist der Veranstalter berechtigt, die sofortige Schließung des Marktstandes zu veranlassen, wobei der Aussteller verpflichtet ist binnen 24 Stunden den Stand und den Platz zu räumen. Der Veranstalter kann nach Ablauf dieser Frist die Räumung des Standes auf Kosten und Gefahr des Ausstellers anordnen. Sämtliche mit der Räumung verbundenen Kosten hat der Aussteller zu tragen, wobei der Aussteller keine wie immer gearteten Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter hat. Der Aussteller verzichtet in diesem Fall auf die Geltendmachung allfälliger Ansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer. Ausdrücklich festgehalten wird, dass dem Veranstalter auch die weitere Möglichkeit eingeräumt wird eine Pönale im Sinne des Punktes 25 zusätzlich zu fordern.

#### **7.) Zuteilung zum Standplatz**

Der Veranstalter allein entscheidet über die örtliche Zuteilung der Standplätze. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist dabei nicht entscheidend. Der Veranstalter ist jederzeit befugt einen Ausstellungsstandort am Marktgelände zuzuweisen, der nicht der eigentlichen Zulassungsbestätigung und ursprünglichen Standzuteilung entspricht.

Weiters können Größe und Maße des Stellplatzes auch nachträglich abgeändert, Ein- und Ausgänge zum Marktgelände verlegt oder geschlossen und sonstige bauliche Veränderungen durch den Veranstalter vorgenommen werden.

#### **8.) Standaufbau / Standabbau**

Die Aussteller haben sich ausnahmslos nach den vorgegebenen Auf- und Abbaueiten laut Ausschreibung zu richten. Jeder Aussteller erhält zwei Schlüssel für seine Hütte, welche zu den in der Ausschreibung angegebenen Zeiten gegen eine Kaution (Höhe lt. Ausschreibung) im Stadtmarketing Büro abzuholen ist.

Die Hütten müssen zum vorgegebenen Termin geräumt und gesäubert übergeben werden. Sollte die Hütte, aus welchen Gründen auch immer, nicht vollständig geräumt sein, so ist der Veranstalter berechtigt sämtliche Fahrnisse, die in der Hütte noch vorhanden sind, zu entsorgen. Allfällige damit verbundenen Kosten hat der Aussteller zu tragen. Eine Aufbewahrungspflicht des Ausstellers besteht nicht. Der Aussteller ist nicht berechtigt den Marktstand vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise zu räumen bzw. abzubauen. Die Aussteller haben bei Zuwiderhandeln mit einer Vertragsstrafe in Höhe einer Standmiete zu rechnen.

Weiters verpflichten sich alle Gastronomieteilnehmer Ihre Böden (Gastroböden rund um die Kirche, wie auch alle Hüttenböden der Hauptplatzgastronomie) und Plexiglasfenster – welche während des Betriebes auch nicht beschrieben werden dürfen (Hauptplatzgastronomie) zeitnah vor dem Abbau sauber zu hinterlassen. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird dem Mieter die Reinigung durch eine extern beauftragte Putzfirma in Rechnung gestellt.

#### **9.) Reinigung der Hütte**

Die Hütten müssen in einem besenreinen Zustand hinterlassen werden. Bei Gastronomiehütten ist eine Nassreinigung ausdrücklich vorgeschrieben. Sollte die Hütte ungeräumt hinterlassen werden, ist diese auf Kosten des Ausstellers zu reinigen. Der Aussteller hat stets den Hüttenzustand sauber zu halten und verpflichtet sich insbesondere für die Schneeräumung vor dem jeweiligen Stand zu sorgen. Der Veranstalter übernimmt für allenfalls daraus entstehende Schäden keinerlei Haftung.

#### **10.) Dekoration und Hüttenbeschilderung**

Ohne schriftliche Zustimmung ist eine weitere Dekoration sowie Hüttenbeschilderungen, sofern nicht zwingende gewerbliche Vorschriften dies vorsehen, unzulässig. Das Aufstellen eines Angebotsschildes vor dem Stand ist nach Rücksprache mit dem Veranstalter erlaubt (dieser Aufsteller darf keinerlei gewerbliche Aufschriften aufweisen). Sonstiges Anpreisen vom Produktsortiment ist ausschließlich mit schwarzen Kreidetafeln erlaubt – es sind keine sonstigen Plakate, Zetteln für das Angebotssortiment erlaubt.

Eine Werbung von Fremdfirmen in den Hütten ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter möglich.

#### **11.) Speisen und Getränke / Pfandsysteme**

Jeder Gastronom ist verpflichtet das im Vorfeld abgegebene und genehmigte Konzept einzuhalten. Die Ausgabe von Alkopops ist strengstens untersagt. Der Aussteller verpflichtet sich sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Hygienerichtlinien und Vorgaben der Lebensmittelpolizei, einzuhalten.

Alle Gastronomiestände brauchen eine Möglichkeit der Reinigung der Gläser und des Geschirrs. Sollte diese Möglichkeit nicht gegeben sein, so ist der Aussteller verpflichtet in der näheren Umgebung auf seine Kosten eine Reinigungsmöglichkeit zu suchen. Weiters verpflichtet sich der Mieter die ausschließliche Verwendung einheitlicher Glühwein-, Punsch und Mostbecher, welche ausschließlich über die Stadtmarketing Villach GesmbH bezogen werden müssen. Die Verwendungszeit und Dauer von

einheitlichen Villacher Advent-Thermobechern, welche ausschließlich über die Stadtmarketing Villach GesmbH bezogen werden dürfen, wird vom Veranstalter mitgeteilt.

Der Mieter verpflichtet sich beim vorherrschenden Pfandsystem zu beteiligen dh. es dürfen ausschließlich die einheitlichen Becher für das Pfandsystem verwendet werden, welche gegen die vorgegebene Pfandhöhe ausgegeben bzw. rückerstattet werden dürfen. Der Mieter darf keine andere Pfandhöhe verlangen.

Der Mieter verpflichtet sich weiters nur die mit dem Vermieter abgesprochene individuellen kulinarischen Speisen während der gesamten Dauer des Marktes anzubieten.

### **12.) Infrastruktur**

Stehtische und Verkaufshilfen im Außenbereich werden im Vorfeld mit dem Aussteller fixiert. Generell werden Stehtische nur dann tolerieren, wenn diese vom Veranstalter gemietet werden und mit einheitlichen Tischdecken (welche sich in einwandfreien Zustand befinden) versehen werden. Eigene Stehtische welche ohne Rücksprache mit dem Veranstalter aufgestellt und genehmigt wurden (gegen einen Aufpreis einer Standgebühr) werden ausnahmslos ohne Rücksprache entfernt. Die Anwendung des Punktes 25 (Pönale des gegenständlichen Vertrages) bleibt davon unberührt.

Der Veranstalter hat auf eigene Kosten Feuerschalen angemietet. Haben Sie sich für den Betrieb bereit erklärt so ist auch Sorge zu tragen, dass diese von Donnerstag bis Sonntag in Betrieb genommen werden, das Holz vom Mieter (Wirt) gestellt wird, diese tagsüber gesäubert werden und über Nacht angehängt werden müssen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jeglicher Umbau/Veränderung an der Hütte nur in Absprache mit dem Hütteneigentümer vorgenommen werden darf.

Der Mieter verpflichtet sich im Falle des Bedarfes der mobilen Behindertenrampe, diese bei dem mitgeteilten Lagerort zu holen und diese an seinem Stand ordnungsgemäß zu platzieren um einen ungehinderte Eintritt in die Hütte zu ermöglichen.

Angemietete Infrastruktur (Schirme, Waschbecken, Tafeln etc.), sind über Nacht ordnungsgemäß zu sichern und wieder einwandfrei dem Vermieter zu retournieren, sollten Schäden entstanden sein, so werden diese dem Mieter weiterverrechnet. Zusätzlich angebaute und gewünschte Infrastruktur ist zu verwenden, sollte nachweislich keine Verwendung stattfinden, so werden dem Mieter die gesamten Produktionskosten weiterverrechnet (zusätzliche Türen, Windfang, Fenster, Unterstände etc.).

### **13.) Müllentsorgung**

Der Müll muss täglich in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden. Am Marktgelände bzw. teilweise direkt an den Hütten verbaute Müllcontainer sowie mehrere Müllstände stehen zur Verfügung, die verwendet werden müssen. Es darf kein Müll, kein Karton oder dergleichen rund um die Hütte gelagert werden. Weiters dürfen Kartons nicht unzerkleinert in die Müllcontainer entsorgt werden oder nach Abbau Müll hinter den Hütten gelagert werden – sollte dies der Fall sein, so werden dem Mieter die Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

### **14.) Musik / Beschallung**

Die Gastronomie verpflichtet sich die zur Verfügung gestellten Musik-Datenträger zu verwenden. Eigene Musik in der Hütte ist nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter erlaubt.

### **15.) Lagermöglichkeiten / Ladetätigkeit**

Für ausreichende Lagermöglichkeiten ist vom Aussteller selbst zu sorgen. Um bzw. auf der Hütte darf nicht gelagert bzw. abgestellt werden (auch nicht am Abend nach Marktende). Sollten dennoch Gegenstände gelagert bzw. abgestellt werden, werden diese entfernt und die Arbeit in Rechnung gestellt.

Fahrzeuge dürfen lediglich für die Ladetätigkeiten ins Marktgelände einfahren. Dabei sind die erlaubten Ladetätigkeitszeiten (Mo-Sa, 6:00 bis 10:00 Uhr) einzuhalten. Sollte eine Ladetätigkeit außerhalb der erlaubten Zeiten notwendig sein, ist das behördliche Einverständnis einzuholen. Liegt ein Verstoß gegen das Fahrzeugverbot im Marktgelände vor, ist mit einer Anzeige zu rechnen.

### **16.) Haftung und Versicherung**

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten oder zurückgelassenen Ausstellungsgüter bzw. der Standausrüstung. Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist diesbezüglich klag- und schadlos zu halten.

Sämtliche behördlichen Auflagen sind vom Aussteller einzuhalten. Der Aussteller trägt die Verantwortung für alle gewerbe-, u. marktrechtlichen Notwendigkeiten und ist im Besitz einer gültigen Betriebsstätten Genehmigung.

Der Veranstalter haftet auch nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung. Aus dem Titel eines Zuwiderhandelns anderer Aussteller bzw. deren Beauftragten gegen die Bestimmungen der allgemeinen Richtlinien und Geschäftsbedingungen, gegen die Vorschriften der Marktordnung und der behördlichen Auflagen kann kein wie immer gearteter Ersatzanspruch gegen den Veranstalter abgeleitet werden. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Standmiete keine Versicherung für die in den Marktstand eingebrachten Gegenstände, für den Marktstand selbst oder auch für alle sonstigen Ausrüstungsgegenstände, Deko- und Präsentationsmaterialien enthält.

### **17.) Werbemittel; Werbung**

Der Veranstalter stellt dem Aussteller Werbemittel zur Verfügung. Der Aussteller verpflichtet sich dieses Werbemittel am Stand bzw. auf den Tischen sichtbar aufzulegen. An der Hütteninfrastruktur dürfen keine wie auch immer gearteten Werbeplakate angebracht werden.

Der Mieter verpflichtet sich an gemeinsam koordinierten Aktionen des Veranstalters verpflichtend teilzunehmen.

### **18.) Höhere Gewalt**

Notwendigkeiten, wie zeitliche Verschiebungen oder Verkürzungen, die Verlegung des Austragungsortes oder die Absage der Veranstaltung, die infolge von schwerwiegenden, nicht voraussehbaren Ereignissen oder aufgrund von behördlichen Anordnungen bzw. anderen Umständen eintreten können, räumen dem Aussteller nicht das Recht ein, vom Vertrag zurückzutreten. Auch kann der Aussteller dem Veranstalter gegenüber keine Ersatzansprüche geltend machen, wenn der Markt nicht oder nur eingeschränkt stattfinden kann aufgrund von höherer Gewalt, Streik, politischen Ereignissen, Katastrophen oder sonstigen unvorhersehbaren Vorkommnissen.

Der Veranstalter hat den Aussteller von einer Nichtdurchführung des Marktes unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

### **19.) Ausstellungsgüter**

Die zugelassenen Ausstellungsgüter und Dienstleistungen sind in den Teilnahmebedingungen definiert. Im Sinne der Wahrung des Ansehens des Marktes wird die Einhaltung der Bestimmungen für die Ausstellungsgüter bzw. Dienstleistungen überprüft. Nicht gemeldete oder nicht zugelassene Waren / Dienstleistungen auszustellen ist untersagt. Es ist weiters nicht erlaubt die Beistellung von Produkten, die nicht der Qualität der gemeldeten Waren / Dienstleistungen entsprechen. Für nachträgliche Ergänzungen des Sortiments ist die Erlaubnis des Veranstalters einzuholen. Die Einhaltung der Güterregelung wird von Bediensteten des Veranstalters überwacht. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Werden Verstöße gegen die Anweisungen vom Aussteller nicht unverzüglich behoben, kann der Aussteller noch vor oder während der Veranstaltung von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

Die Nichtbeachtung kann zur sofortigen Schließung des Marktstandes führen. In diesem Fall hat der Aussteller innerhalb von 24 Stunden den Stand abzubauen und den Platz zu räumen. Der Veranstalter kann die Räumung des Standes auf Kosten und Gefahr des Ausstellers anordnen. Sämtliche mit der Räumung verbundenen Kosten hat der Aussteller zu tragen, wobei der Aussteller wiederum keine wie immer gearteten Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter hat. Der Aussteller verzichtet ausdrücklich in diesem Fall auf die Geltendmachung allfälliger Ansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer.

### **20.) Gemeinschaftsstand, Untervermietung**

Ein Gemeinschaftsstand bzw. eine Gruppenausstellung kann zugelassen werden, bedarf jedoch des Antrages und der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Zudem ist die Anmeldung aller am Stand Beteiligten erforderlich. Die Mitaussteller sind verpflichtet einen Bevollmächtigten zu ernennen, mit dem die Marktleitung korrespondiert und verhandelt; die Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten verstehen sich als Information an alle Mitaussteller.

Die Aufnahme von Mitausstellern ist gebührenpflichtig. Der Tarif für den einzelnen Teilnehmer wird als Pauschal- bzw. Teilbetrag gehandhabt und berechnet sich nach der Anzahl der Mitaussteller sowie dem Anteil der beanspruchten Standfläche. Auf Antrag kalkuliert der Veranstalter den Gesamtpreis und die Einzelpreise für einen Gemeinschaftsstand und legt die Zahlungsmodalitäten fest. Unabhängig von den vereinbarten Zahlungsmodalitäten haftet jeder einzelne Mitaussteller als Gesamtschuldner für die gesamten anfallenden Kosten bei einem Gemeinschaftsstand.

Ohne Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Bezahlung oder unentgeltlich an Dritte abzugeben, zu vermieten oder zu tauschen. Wird ein Mitaussteller ohne Anmeldung mit Verkaufsware, Infomaterial o.ä., am Stand eines Ausstellers angetroffen, so gilt dieser Umstand als nicht gestattete Untervermietung.

### **21.) Standbetreuung**

Die Anmeldung zum Markt bedeutet für den Aussteller nicht nur die Verpflichtung, seinen Stand zu beschicken, sondern diesen während der gesamten Marktdauer durch ihn selbst oder durch von ihm bestelltes fachkundiges Personal zu betreuen und zu beaufsichtigen. Die Einhaltung der gesetzlichen, arbeitsschutzrechtlichen und gewerblichen Vorschriften (z.B. Firmenbezeichnung) sowie der Bestimmungen über Feuerschutz und Unfallverhütung ist zwingend für alle Teilnehmer. Der Aussteller verpflichtet sich ausdrücklich sämtliche arbeitsrechtlichen Normen einzuhalten.

### **22.) Auszeichnungspflicht**

Von Gesetzes wegen ist jeder Aussteller verpflichtet seinen Stand in einer für jedermann erkennbaren Weise mit Namen und Anschrift des Standinhabers zu versehen. Die Standbezeichnung wird vom Veranstalter beigestellt.

Die ausgestellten Waren und Güter sind zu deklarieren und beschriften. Es besteht Preisauszeichnungspflicht. Eine unvollständige oder irreführende Objekt- und Werksbeschriftung berechtigt den Veranstalter die Korrektur bzw. die Entfernung des Exponats / Objektes einzufordern. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Verkäufe im Rahmen des Marktes im Namen und auf Rechnung des Ausstellers erfolgen.

### **23.) Bildmaterial / Urheberrecht**

Der Veranstalter hat die uneingeschränkte Befugnis zur Anfertigung von Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ausstellungsgegenständen sowie vom Marktgelände und das Verwendungsrecht zur Veröffentlichung des Bildmaterials.

Der Veranstalter hat auch die Möglichkeit Dritten dieses Recht einzuräumen. Der Aussteller stimmt zu auf sämtliche Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem UWG zu verzichten. Weiters hält er den Veranstalter schad- und klaglos, falls gegen diese Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzung von Dritten oder nach dem UWG erhoben werden.

### **24.) Sonstiges**

Abänderungen der beigestellten Infrastruktur sind nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter möglich. Für eine entsprechende Schneeräumung, um die Hütte und auf den Dächern ist zu sorgen!

Im Falle einer Beschädigung durch Vandalismus oder Eigenverschulden der Miet- und/oder Dekorationsgegenstände ist umgehend die Altstadtmärkte GmbH zu verständigen.

### **25.) Pönale**

Im Falle eines Verstoßes gegen den abgeschlossenen Mietvertrag wird der Veranstalter folgendes Szenario anwenden:

- 1.) Beim ersten Verstoß ergeht eine mündliche Verwarnung an den Mieter
- 2.) Beim zweiten Verstoß erfolgt eine schriftliche Verwarnung
- 3.) Beim dritten Verstoß erhält der Mieter eine zweite schriftliche Verwarnung inklusive einer Rechnung einer Pönalzahlung in der Höhe von € 500, --
- 4.) Bei einem vierten Verstoß gegen den Mietvertrag und den darin festgehaltenen Regeln ergeht ein eingeschriebener Brief an den Mieter, welche den Mietenzug für das darauffolgende Jahr inklusiver einer Rechnung einer Pönalzahlung in der Höhe von € 1.000, -- beinhaltet

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des Veranstalters jene Sanktionen auszusprechen, die in den einzelnen Punkten explizit angeführt sind.

### **26.) Kosten, Rechnungs- und Zahlungsbestimmungen**

Die Rechnung für die Standplatzmiete wird dem Aussteller frühestens gemeinsam mit der Zulassungsbestätigung zugestellt. Der Marktstand kann nur dann bezogen werden, wenn die Bezahlung vollständig erfolgt ist.

Im Falle des Zahlungsverzuges werden dem Aussteller Verzugszinsen in Höhe von 8% des über den jeweiligen Leitzinssatz der österreichischen Nationalbank mindestens jedoch 12% p.a. ab Fälligkeit in Rechnung gestellt. Der Aussteller ist nicht berechtigt mit allfälligen Gegenforderungen aufzurechnen.

Wird der vertraglich vereinbarte Mietbetrag oder eine sonstige Zahlung nur teilweise oder überhaupt nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen, so ist der Veranstalter berechtigt unter vorheriger Androhung die Zulassung zu widerrufen und die gegenständliche Fläche anderwärtig zu vergeben bzw. den Vertrag aufzulösen. In einem solchen Fall verpflichtet sich der Aussteller eine Bearbeitungsgebühr von 80% der Standmiete (netto) zu bezahlen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

Als Miete (Standmiete ohne Strom) gilt für das Jahr 2018 eine Summe von **EUR «Preis»** netto als vereinbart.

### **27.) Rücktritt vom Vertrag**

Wird aus Verschulden des Ausstellers der Vertrag aufgelöst, so verpflichtet sich der Aussteller einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe der 2-fachen Standgebühr zu bezahlen, wobei diese Konventionalstrafe nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt.

Ein darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch sowie allfällige weitere aus diesem Vertrag ergebende Ansprüche bleiben davon unberührt.

### **28.) Gerichtsstand**

Für sämtliche Streitigkeiten wird der Gerichtsstand des für sachlich Villach zuständigen Gerichtes vereinbart.